

BGer 5A_672/2019 vom 3. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_672_2019

FR: TF 5A_672/2019 du 3 septembre 2019

IT: TF 5A_672/2019 del 3 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Das Obergericht ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41).

E. 2

Das Obergericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass die Berufung keinerlei Rechtsmittelanträge enthalte. Sodann handle es sich bei der Berufungsbegründung über weite Strecken um weitschweifige und unbelegte Schilderungen von Sachverhalten, deren Relevanz grösstenteils nicht nachvollziehbar sei; im Übrigen würden lediglich unbegründete Bestreitungen und Behauptungen sowie allgemeine Kritik erfolgen, dies alles ohne konkreten Belege, welche die Kritik stützen würden, und schliesslich sei nicht ansatzweise eine falsche Rechtsanwendung dargetan.

Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort auseinander und er legt nicht dar, inwiefern das Obergericht mit seinen Nichteintretenserwägungen gegen Recht verstossen haben soll. Vielmehr äussert er sich einzig in der Sache selbst. Streitgegenstand bilden kann aber vorerst nur die Eintretensfrage.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.